



Reglement über das Kommunikationsnetz

Ausgabe 2013

§ 1

Die Gemeinde ist bestrebt, allen Gemeindegewohnern und -einhewnerinnen einen qualitativ guten und bedarfsgerechten Anschluss an ein Kommunikationsnetz zu gewährleisten. Ein Kommunikationsnetz dient der Übertragung von Daten, insbesondere für die Nutzung der Telekommunikation, des Internets, der Telefonie, des Fernsehens und Radios sowie weiterer Dienste.

§ 2

Zur Verfolgung dieses Zweckes ist die Gemeinde befugt, Unternehmen zu gründen, sich an solchen zu beteiligen, Kooperationen mit weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften einzugehen, Leistungsvereinbarungen und Konzessionsverträge abzuschliessen.

§ 3

Die Gemeinde betreibt auf ihrem Gemeindegebiet durch eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff des OR ein Kommunikationsnetz. Die Gesellschaft kann über das Netz selbst Dienstleistungen erbringen sowie zum selben Zweck Dritten Zugang zum Netz gewähren oder dieses ganz oder teilweise verpachten.

§ 4

Die Aktiengesellschaft übernimmt das bestehende Kabelnetz der Genossenschaft Yetnet Kabelnetz Däniken durch Vermögensübertragung.

§ 5

Der Gemeinderat übt alle der Gemeinde zustehenden Aktionärsrechte aus. Er gibt der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft. Der Geschäftsbericht ist – zusammen mit der Gemeindefrechnung anlässlich der Rechnungsversammlung – aufzulegen.

Das Budget der Aktiengesellschaft wird dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats sowie die erste aktienrechtliche Revisionsstelle. Bei der Wahl des Verwaltungsrats wird auf eine fachlich kompetente Zusammensetzung sowie auf die parteipolitische Ausgewogenheit geachtet.

§ 6

Die Gemeinde muss mindestens 67% des Aktienkapitals und der Aktienstimmen der Aktiengesellschaft halten. Über einen allfälligen Verkauf von Aktien beschliesst der Gemeinderat. Er hat die Gemeindeversammlung über die Veräusserung von Aktien zu informieren. Der Verkauf von Aktien, welcher zur Aufgabe der qualifizierten Mehrheit von 67% führt, muss der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Aktien werden als Verwaltungsvermögen in der Bestandesrechnung der Gemeinde bilanziert.

§ 7

Die Aktiengesellschaft übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben. Sie führt ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung. Sie ist befugt, alle hierfür notwendigen Handlungen vorzunehmen.

§ 8

Die Aktiengesellschaft (Kommunikationsnetz Däniken AG) ist ermächtigt, kostendeckende Gebühren zu erheben. Die Gebühren sind nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen.

§ 9

Die Aktiengesellschaft (Kommunikationsnetz Däniken AG) untersteht nicht der Aufsicht nach Gemeindegesetz.

§ 10

Dieses Reglement tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 25. November 2013

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Gery Meier

Andrea Widmer

Durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 13.02.2014.